

**Satzung
über die Erhebung von Musikschulgebühren
an der Johann-Melchior-Dreyer-Musikschule
Ellwangen (Jagst)
(Musikschulgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen in der Sitzung am 16.12.1993, 23.06.2005, 22.07.2010, zuletzt geändert am 25.07.2017, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schulgeldpflicht**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach § 2 dieser Satzung erhoben. Die Unterrichtsgebühren sind auch in den Ferien zu bezahlen.
- (2) Scheidet ein Schüler ohne wichtigen Grund vor dem Ablauf des Schuljahres aus der Musikschule aus, sind die Unterrichtsgebühren bis zum Schuljahresende zu bezahlen.
- (3) Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

**§ 2
Gebühren**

1. Für Schüler, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt haben, werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Musikzwerge (45 Min./Woche)	30,00 €
	Musikalische Früherziehung (60 Min./Woche)	31,00 €
	Musikalische Grundausbildung (60 Min./Woche)	31,00 €
	bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht	8,00 €
b)	Klassenmusizierprojekte (45 Min./Woche)	26,00 €
c)	für den Instrumental-/Gesangsunterricht (45 Min./Woche)	
	- in Gruppen von vier bis fünf Schülern	34,00 €
	- in Gruppen von drei Schülern	47,00 €
	- in Gruppen von zwei Schülern	64,00 €
	- Einzelunterricht	112,00 €
	für den Instrumental-/Gesangsunterricht (30 Min./Woche)	
	- in Gruppen von zwei Schülern	44,00 €
	- Einzelunterricht	75,00 €
	für den Einstiegs-Instrumentalunterricht (15 Min./Woche)	
	- Einzelunterricht (nicht in jedem Fach möglich)	37,00 €
d)	Ensemblespiel	8,00 €
	- bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht	frei

- | | | |
|----|--|----------|
| e) | Leitung Ensemblestunde (60 Min./Woche) | |
| - | für Vereine und Chöre | 165,00 € |
| f) | Mietkosten für Leihinstrumente | |
| - | im 1. Jahr sowie Kleininstrumente | 10,00 € |
| - | im 2. Jahr | 15,00 € |
| g) | Aufnahmegebühr | 10,00 € |

2. Für Schüler, die ihren Wohnsitz in Ellwangen haben, werden folgende ermäßigte Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Musikzwerge (45 Min./Woche) | 27,00 € |
| | Musikalische Früherziehung (60 Min./Woche) | 28,00 € |
| | Musikalische Grundausbildung (60 Min./Woche) | 28,00 € |
| | bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht | 8,00 € |
| b) | Klassenmusizierprojekte (45 Min./Woche) | 26,00 € |
| c) | für den Instrumental-/Gesangsunterricht (45 Min./Woche) | |
| - | in Gruppen von vier bis fünf Schülern | 28,00 € |
| - | in Gruppen von drei Schülern | 39,00 € |
| - | in Gruppen von zwei Schülern | 53,00 € |
| - | Einzelunterricht | 93,00 € |
| | für den Instrumental-/Gesangsunterricht (30 Min./Woche) | |
| - | in Gruppen von zwei Schülern | 35,00 € |
| - | Einzelunterricht | 62,00 € |
| | für den Einstiegs-Instrumentalunterricht (15 Min./Woche) | |
| - | Einzelunterricht (nicht in jedem Fach möglich) | 31,00 € |
| d) | Ensemblespiel | 8,00 € |
| - | bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht | frei |
| e) | Leitung Ensemblestunde (60 Min./Woche) | |
| - | für Vereine und Chöre | 150,00 € |
| f) | Mietkosten für Leihinstrumente | |
| - | im 1. Jahr sowie Kleininstrumente | 10,00 € |
| - | im 2. Jahr | 15,00 € |
| g) | Aufnahmegebühr | 10,00 € |

§ 3 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Unterrichtsgebühren sind monatliche Gebühren und entstehen jeweils zum Monatsbeginn. Sie sind am 15. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenermäßigung

- 1. Geschwisterermäßigung**
Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Musikschule, so sind für das erste Kind die vollen Sätze = 100%, für das zweite Kind 85%, für das dritte Kind und jedes weitere Kind 75% der Gebühr zu entrichten. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder.
- 2. Sozialermäßigung**
Begabte und fleißige Schüler, bei denen die Erhebung von Schulgeld eine wirtschaftliche Härte bedeutet, können im Ausnahmefall auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden. Die wirtschaftliche Härte ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 3. Familienpassermäßigung**
Eine Ermäßigung um 20% der Gebühr erhalten die Schüler, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen für den Städtischen Familienpass vorliegen (vgl. beiliegendes Merkblatt). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des städtischen Familienpasses.
- 4. Mehrfachermäßigung**
Bei Erlernen eines zweiten Instrumentes ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Instrument um 20%.
5. Alle Gebührenermäßigungen werden nur für die unter § 2 Abs. 1 c) und § 2 Abs. 2c) genannten Unterrichtsformen gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ellwangen (Jagst) geltend gemacht worden ist.

Dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung bei der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verlegt worden sind.

Ellwangen, den 25.07.2017

Karl Hilsenbek
Oberbürgermeister